

Beitragsordnung

(§ 8 der Satzung des Tennisclubs Wehr e.V.)

1. Gemäß § 19 , 2 ff. der genannten Satzung ist durch die Hauptversammlung der Eckwert für die Beitragsordnung festgelegt.

Er lautet gegenwärtig (Stand Dezember 2016):

185,00 Euro

- 2.1 Die **Mitgliedsbeiträge** sind wie folgt festgelegt:

a) Aktive Mitglieder	100 %	185,00 Euro
b) Jugendliche Mitglieder die im laufenden Geschäftsjahr das 12. Lebensjahr noch nicht vollenden	25 %	46,00 Euro
c) Jugendliche die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden und in Ausbildung befindliche (jährlicher Nachweis), allerdings nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	50 %	93,00 Euro
d) Unterstützende Mitglieder	mind. 20 %	37,00 Euro
e) Ehrenmitglieder	---	
f) Vorstandsmitglieder im Amt	---	

- 2.2 Sind Ehepartner und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Partner aktive Mitglieder des Vereins, so reduziert sich der Mitgliedsbeitrag eines der Partner auf
- | | | |
|--|------|-------------|
| | 80 % | 148,00 Euro |
|--|------|-------------|

- 2.3 Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und das Entgelt für die Arbeitsstunden (siehe Punkt 4) sind spätestens am 30. März fällig. In Zahlungsverzug stehende Mitglieder können vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden (vgl. § 9 der Satzung).

Werden Arbeitsstunden im laufenden Geschäftsjahr geleistet, so wird der entsprechende Betrag (max. € 55,--) im neuen Geschäftsjahr verrechnet.

3. Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Pro Saison sind 5 **Arbeitsstunden** abzuleisten. Das gilt für Jugendliche ab 14 Jahren, Erwachsene bis 67 Jahren. Für diese Arbeitsstunden werden mit den Beiträgen pro Stunde 11,00 Euro fällig, die bei Ableistung im laufenden Jahr bei der Berechnung im Folgejahr berücksichtigt werden.